

Nichtöffentlicher Teil:

- 6. Anpassung des Strom- und Gaskonzessionsvertrages mit der EWR AG
- 7.1 Grundstücksangelegenheit
- 7.2 Grundstücksangelegenheit
- 8. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil:

- 9. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Framersheim, den 03.06.2021

Ernst Felix Schmidt

Ortsbürgermeister und Vorsitzender

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist über <https://alzey-land.more-rubin1.de/einsehbar>.

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Framersheim

In der Gemarkung Framersheim, Flur 1, Flurstück 193-1 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung auf Antrag von Frau Yvonne Kranz bestimmt und abgemerkt. Über die Grenzbestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 31.05.2021 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), werden für die Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzmittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzmittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidungen wie in der Skizze dargestellt abgemerkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit **vom 07.06.2021 bis 21.06.2021** bei Vermessungsbüro Klaus Strohmenger, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur; Spießgasse 93; 55232 Alzey, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 sowie Freitag von 7.30 bis 13.00) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (ÖbVI Klaus Strohmenger, Spießgasse 93, 55232 Alzey) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freimersheim



Ortsbürgermeister Jacques Garrido
Sprechstunde:
Mittwoch von 17.30 - 18.30 Uhr
im Bürgerhaus, Flomborner Weg 20
Telefon 06731 7830 (Bürgerhaus)
Rathaus, Hauptstraße 7

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Framersheim über den Erlass einer

Satzung der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes Vorkaufsrecht

**gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten
städtebaulichen Entwicklung über einen Naherholungsbereich und
zur ökologischen Aufwertung
– Vorkaufsrechtssatzung „Labyrinth-Platz“ –**

Die Ortsgemeinde Framersheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Framersheim vom 12.05.2021 folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Framersheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht, wonach diese einen größeren zusammenhängenden Bereich für Naherholung ausweisen und eine langfristige ökologische sowie wirtschaftliche Aufwertung des bereits touristisch erschlossenen Geltungsbereiches erzielen sollen.

§ 2 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Framersheim, Flur 22 Nr. 21 und 22. Die Grundstücke sind in einem Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Framersheim steht ein Vorkaufsrecht für die in § 2 benannten Grundstücke im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der nach dieser Satzung unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Framersheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

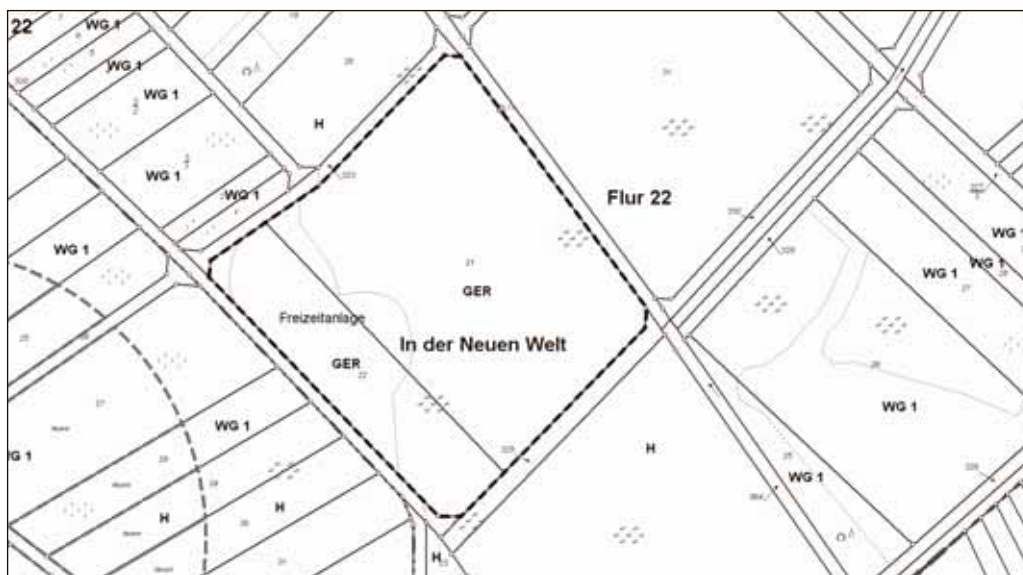
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Framersheim, den 17.05.2021

(Tag der Ausfertigung)

Felix Schmidt

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Labyrinth-Platz“ über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB der Ortsgemeinde Framersheim (Abbildung nicht maßstabsgetreu, Plangebiet schwarz gestrichelt)

Hinweis:**§ 215 Abs. 1 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

§ 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Framersheim, den 18.05.2021
Felix Schmidt
Ortsbürgermeister

Telefon 06731 43317
Mobil 0171 4375420
info@freimersheim-rheinhausen.de
www.freimersheim-rheinhausen.de

**Flächennutzungsplan 2015
der Verbandsgemeinde Alzey-Land;
Änderung Nr. 33/00 Teiländerung
Freimersheim;
Teiländerung Wahlheim;
„Sonderbauflächen Photovoltaik“**

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Az.: 610-13-33/00 En

Siehe im Rahmen auf den Seiten 10 und 11.

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Freimersheim
für das Haushaltsjahr 2021
vom 20.05.2021**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am **17.03.2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbehörde vom **18.05.2021** hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	821.300,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	929.850,00 Euro
der Jahresfehlbetrag/-überschuss auf	-108.550,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-70.470,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.200,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	73.600,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-72.400,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	142.870,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	72.400,00 Euro
zusammen auf	72.400,00 Euro

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.)

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 25 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	50,00 Euro
- für den zweiten Hund	70,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	90,00 Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Weinbergshut: 0,00 Euro/ha (100%ige Umlage)	
- Wirtschaftswegebeiträge:	10,00 Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 (Haushaltsvorjahr) betrug 1.524.335,27 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (Haushaltsvorjahr Planung) beträgt 1.413.505,27 Euro und zum 31.12.2021 (Haushaltsjahr) 1.304.955,27 Euro.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Freimersheim, den 20.05.2021
Jacques Garrido
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind mit Genehmigungsdatum vom **18.05.2021** erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **07.06.2021 bis 15.06.2021** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 107/108), 55232 Alzey öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 20.05.2021

Steffen Unger
Bürgermeister

Gau-Heppenheim



Ortsbürgermeister Peter Moritz
Montag von 19.00 - 20.00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Schloßgasse 3
Telefon 06731 42445
Fax 06731 4749957
Mobil 0151 15562213
gau-heppenheim@ewr-internet.de
www.gau-heppenheim.de

Stellenausschreibung

Die **Ortsgemeinde Gau-Heppenheim** sucht zum 01.07.2021 für ihre Kindertagesstätte

**staatlich anerkannte Erzieherinnen/
staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)**

Siehe unter VG Alzey-Land.

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim
für das Haushaltsjahr 2021
vom 31.05.2021**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, am **22.03.2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbehörde vom **21.05.2021** hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.260.700,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.382.270,00 Euro
der Jahresfehlbetrag/-überschuss auf	-121.570,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-54.360,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	84.400,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	128.000,00 Euro